pro aurum
Edelmetalle. Münzen. Barren.

REGLEMENT FÜR AUFBEWAHRUNG – BEDINGUNGEN FÜR DIE LAGERUNG VON EDELMETALLEN

Reglement für Aufbewahrung – Bedingungen für die Lagerung von Edelmetallen

* Aus Gründen des besseren Verständnisses/Lesbarkeit wird auf männlich-weibliche Doppelformen verzichtet. Die Einzahl umfasst auch die Mehrzahl, die männliche Form auch die weibliche.

Inhaltsverzeichnis

1.	**Vertragspartner**	1
2.	**Geltungsbereich / Allgemeines**	1
3.	**Angebot / Vertragsschluss**	2
4.	**Lagerung, Aufbewahrung (Sammelverwahrung) / Bestandsauszug**	2
5.	**Einlieferung, Einlagerung / Eigentumserwerb**	3
6.	**Pfandrecht, Verrechnungsrecht**	3
7.	**Verfügung über Edelmetalle (Verkauf, Herausgabe) / Kosten, Steuern, Abgaben**	4
8.	**Legitimation / Bevollmächtigung und Ableben**	4
9.	**Dauer / Beendigung**	5
10.	**Vergütung, Gebühren / Steuern, Abgaben, Kosten**	6
11.	**Haftung (Begrenzung, Ausschluss)**	6
12.	**Melde- und Offenlegungspflichten, Steuer- und Abgabepflichten**	7
13.	**Versicherung**	7
14.	**Änderung des Reglements**	7
15.	**Anwendbares Recht und Gerichtsstand, Sonstiges**	8

Die pro aurum Schweiz AG bietet Kunden die Möglichkeit, Edelmetalle in Lagern in der Schweiz im Rahmen einer Sammelverwahrung aufzubewahren.

1. Vertragspartner

pro aurum Schweiz AG, nachfolgend „pro aurum“ genannt:

Sitz:	Kilchberg (ZH)
Firmennummer:	CH-113.960.737
Postanschrift:	Weinbergstrasse 2, 8802 Kilchberg (ZH)
Telefon:	+41 (0) 44 716 56 00
Fax:	+41 (0) 44 716 56 50
E-Mail:	info@proaurum.ch
Web:	www.proaurum.ch

2. Geltungsbereich / Allgemeines

2.1 Das vorliegende „Reglement für Aufbewahrung“ gilt für die Lagerung/Aufbewahrung von Edelmetallen in Form von Barren und Münzen, als Weissmetalle (d.h. Silber, Platin, Palladium) oder Gold (und je nach Angebot auch sonstige Edelmetalle etc.) in

handelsüblicher Form, die den üblichen Marktanforderungen im Hinblick auf Qualität und Mindestgehalt an reinem Edelmetall entsprechen (nachfolgend bezeichnet als „Edelmetall(e)"). Ergänzend kommen die Vorschriften des Hinterlegungsvertrages/Lagergeschäfts nach Art. 472 ff. OR (insb. Art. 484 OR etc.) sowie die «Allgemeinen Geschäftsbedingungen, Liefer- und Zahlungsbedingungen, (AGB)» der pro aurum zur Anwendung.

2.2 Massgeblich ist die jeweils bei Vornahme/Abschluss eines Rechtsgeschäfts gültige, aktuelle Fassung des Reglements (bzw. der AGB). Diese Bedingungen sind jederzeit auch über die Fusszeile der Website https://proaurum.ch/agb aufruf-, einseh-, ausdruck- und speicherbar.

2.3 Aus administrativen Gründen ist es nicht möglich, alle Produkte an Edelmetallen zur Lagerung/Aufbewahrung anzubieten, die Kunden in der Filiale von pro aurum erwerben können (vgl. die zur Lagerung verfügbaren Edelmetalle unter https://proaurum.ch/zollfreilagerliste).

2.4 Mindesteinlagerungswert zur Sammelverwahrung von Edelmetallen ist CHF 10`000.- (Schweizer Franken zehntausend) bzw. der jeweilige Gegenwert in EURO (€).

3. Angebot / Vertragsschluss

3.1 Präsentationen, Darstellungen und Angebote der pro aurum zur Lagerung/Aufbewahrung von Edelmetallen in einem Vertriebskanal (bspw. im Internet, Website, Online-Shop, Print- oder in/über ein sonstiges Medium) stellen kein verbindliches Angebot der pro aurum dar. Hierbei handelt es sich lediglich um eine unverbindliche Aufforderung an Kunden, gegenüber pro aurum ein verbindliches Angebot zur Lagerung/Aufbewahrung von Edelmetallen abzugeben (folgend «Bestellung/Auftrag»). Eine Bestellung des Kunden gilt als verbindliches Angebot an pro aurum zum Abschluss eines Vertrages zur Lagerung/Aufbewahrung von Edelmetallen.

3.2 Ein Kunde trägt pro aurum einen Auftrag zur Lagerung/Aufbewahrung von Edelmetallen an, in dem er im Online-Shop, am Schalter, per Fax oder E-Mail zunächst ein Kaufangebot für Edelmetalle an pro aurum über das „Bestellformular für den Kauf von Edelmetallen zur Lagerung" verbunden mit einem „Antrag zur Aufbewahrung von Edelmetallen" abgibt. Die entsprechenden Angebote des Kunden sind rechtsverbindlich.

3.3 **HINWEIS:** Ein Angebot bzw. Vertrag über den An- oder Verkauf von Edelmetallen zur Lagerung/Aufbewahrung hat mit Edelmetallen Vermögensgegenstände zum Inhalt, deren Preis auf dem Finanzmarkt Schwankungen unterliegen, auf die pro aurum keinen Einfluss hat. Ein **WIDERRUFSRECHT** des Kunden besteht deshalb nicht!

3.4 pro aurum ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, ein Angebot eines Kunden anzunehmen. Insbesondere ist pro aurum frei, ein Angebot nach eigenem Ermessen und ohne Angabe von Gründen abzulehnen (bspw. je nach Inhalt des Angebots bzw. Marktlage auch durch schlichte Untätigkeit/Nichtbearbeitung eines Angebots). Etwaige Ansprüche des Kunden gleich welcher Art sind ausgeschlossen. Ein rechtsverbindlicher Vertrag zur Lagerung/Aufbewahrung von Edelmetallen mit pro aurum kommt nach Zugang und Bearbeitung der Bestellung des Kunden erst mit der Erklärung der Annahme durch pro aurum in Textform (grds. durch Auftragsbestätigung/Abrechnung per Brief, Fax, E-mail) oder in Ausnahmefällen konkludent durch die tatsächliche Einlieferung und Einlagerung des Edelmetalls zu Stande.

3.5 Wird ein Vertrag über eine Lagerung/Aufbewahrung von Edelmetall durch und auf mehrere Kunden lautend abgeschlossen, so können diese vorbehaltlich einer besonderen Vereinbarung nur gemeinschaftlich über die verwahrten Edelmetalle verfügen oder sonstige Rechte geltend machen. Für Ansprüche der pro aurum aus dem Vertrag haften alle Kunden solidarisch.

3.6 Der Kunde nimmt zur Kenntnis und akzeptiert, dass pro aurum den Zugang zum/die Inanspruchnahme bzw. den Umfang des Angebots, Sortiments und Dienstleistungen betr. Lagerung/Aufbewahrung jederzeit nach eigenem Ermessen und ohne Angabe von Gründen einschränken kann, insbesondere wenn dies die Einhaltung gesetzlicher oder regulatorischer Vorschriften erfordert. Es steht pro aurum ferner frei, nach eigenem Ermessen und ohne Angabe von Gründen vom Kunden jederzeit die Entnahme bzw. Rücknahme von eingelagerten Edelmetallen zu verlangen. Etwaige Ansprüche des Kunden gleich welcher Art sind ausgeschlossen.

4. Lagerung, Aufbewahrung (Sammelverwahrung) / Bestandsauszug

4.1 Die Lagerung/Aufbewahrung der Edelmetalle erfolgt grds. im Rahmen einer Sammelverwahrung in Lagern mit Hochsicherheitstresoren in der Schweiz.

4.2 Der Kunde erklärt sich mit der Sammelverwahrung der Edelmetalle, d.h. mit der Vermengung von vertretbaren Sachen/Gütern der gleichen Art und Güte durch und mit der Einreichung des „Antrags zur Aufbewahrung von Edelmetallen", im Ausnahmefall spätestens durch Inanspruchnahme bzw. tatsächliche Einlieferung/Einlagerung der Edelmetalle ausdrücklich einverstanden.

4.3 Durch einen Auftrag bzw. die Inanspruchnahme des Angebots zur Lagerung/Aufbewahrung akzeptiert und ermächtigt der Kunde pro aurum ausdrücklich, die Edelmetalle gattungsmässig nach eigenem Ermessen entweder (i) in eigenen Räumlichkeiten aufzubewahren (Haussammelverwahrung) oder (ii) bei einer Verwahr- bzw. Hinterlegungsstelle ihrer Wahl in eigenem Namen, aber für

Rechnung und Gefahr/Risiko des Kunden auswärts aufzubewahren (Drittverwahrung). Werden Edelmetalle in Händen von Dritten aufbewahrt, haftet pro aurum nur für gehörige Sorgfalt bei der Wahl und der Instruktion der Drittverwahrungsstelle sowie bei der Überwachung der dauernden Einhaltung der Auswahlkriterien.

4.4 Die Aufbewahrung erfolgt in Zollfreilagern und/oder unspezifischen, normalen ¬Lagern. Zollfreilager sind Teile des Schweizer Zollgebiets oder in diesem gelegene Räumlichkeiten, die der Zollüberwachung (d.h. Zollverwaltung) unterliegen und dabei vom übrigen Zollgebiet durch bauliche Massnahmen getrennt sind. In diesen dürfen Waren des zollrechtlich nicht freien Verkehrs gelagert werden. Die überführten bzw. eingelagerten Waren unterliegen keinen Einfuhrzollabgaben noch handelspolitischen Massnahmen. Lieferungen von Gegenständen, die im schweizerischen Zollgebiet unter Zollüberwachung standen, sind ferner von der Mehrwertsteuer befreit. In einem Zollfreilager können folglich nur Edelmetalle eingelagert werden, die den diesbezüglichen Voraussetzungen zur Lagerung entsprechen (zoll- bzw. steuerrechtliche Vorschriften). Alle Edelmetalle, die diesen Voraussetzungen nicht entsprechen, werden in unspezifischen, d.h. normalen -Lagern gelagert.

4.5 Die Edelmetalle der Kunden werden von den Edelmetallbeständen der pro aurum getrennt aufbewahrt. pro aurum wird Edelmetalle der Kunden weder gebrauchen, noch Dritten in irgendeiner Weise zur Verfügung stellen (ausgenommen ist der Einsatz/Inanspruchnahme Dritter zur Lagerung/Aufbewahrung).

4.6 Es findet keine über die Aufbewahrung hinausgehende Dienstleistung im Sinne einer Verwaltung der gelagerten Edelmetalle statt, weder durch pro aurum, noch durch einen ggf. gewählten Drittaufbewahrer/Dienstleister.

4.7 pro aurum übermittelt dem Kunden einmal jährlich, in der Regel am Jahresende, eine Aufstellung über den Bestand der gelagerten/aufbewahrten Edelmetalle (sog. „Saldenbestätigung"). Diese Aufstellung gilt vom Kunden als für richtig befunden und genehmigt, wenn nicht innert eines Monats, vom Zugang an gerechnet, der pro aurum eine Einsprache in Schriftform gegen den jeweiligen Inhalt der Aufstellung erhoben worden ist. pro aurum übernimmt bzgl. der Aufstellung keine Gewähr und Haftung für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Angaben sowie bzgl. der eventuell weiter enthaltenen Informationen zu den aufbewahrten/gelagerten Edelmetallen. Etwaige Bewertungen der aufbewahrten/gelagerten Edelmetalle beruhen auf unverbindlichen, angenäherten Kursen aus verfügbaren branchenüblichen Informationsquellen. Diese sind als Richtwerte ohne Verbindlichkeit für pro aurum zu verstehen. Bestandsaufstellungen gelten nicht als Wertpapiere. Solche Belege sind weder abtretbar noch übertrag- oder verpfändbar.

5. Einlieferung, Einlagerung / Eigentumserwerb

5.1 Durch Einlieferung/-lagerung der Edelmetalle in das Lager wird das Lager-/Aufbewahrungsverhältnis vollzogen. In dessen Rahmen erfolgt die Übertragung des Eigentums, d.h. der Kunde nimmt an und übernimmt von pro aurum das Eigentum an den Edelmetallen. Durch die Aufbewahrung/Lagerung wird der Kunde Eigentümer und selbständiger mittelbarer Besitzer der Edelmetalle, pro aurum ist Verwahrerin und unselbständige und unmittelbare Besitzerin der Edelmetalle.

5.2 Ein Kunde hat bei einer Sammelverwahrung durch die Vermengung von vertretbaren Edelmetallen gleicher Art und Güte im Verhältnis der auf seinen Namen verbuchten Menge an Edelmetall Miteigentum am jeweiligen Sammelbestand, wobei sich der Miteigentumsanteil des Kunden aus dem Verhältnis seines Bestandes zum Gesamtbestand der vertretbaren Edelmetalle gleicher Art und Güte ergibt. Eintragungen erfolgen grds. nach Anzahl fungibler Einheiten (z.B. Stückzahl, Barren etc.).

5.3 Nicht bei pro aurum gekaufte Edelmetalle nimmt pro aurum zur Lagerung/Aufbewahrung auf Anfrage unter reiner Ermessensentscheidung und ohne Anspruch auf Annahme nur an, wenn spezifische Voraussetzungen erfüllt werden. So muss ein Kunde u.a. nachweisen, dass die Edelmetalle die notwendigen Voraussetzungen/Kriterien des Lagers erfüllen (d.h. u.a. zoll- und steuerrechtliche Voraussetzungen inkl. entsprechender Nachweisbelege), weiter diese in seinem Eigentum stehen, unbelastet und rechtmässigen Ursprungs sind sowie mit Mitteln aus rechtmässiger Quelle erworben wurden. Ferner steht eine Akzeptanz zur Einlagerung unter dem weiteren Vorbehalt, dass vorab ein Nachweis erbracht wird bzw. bei Anlieferung derselben die Prüfung auf Echtheit, Vollständigkeit und die am Ort der Aufbewahrung handelsübliche Qualität bzw. Wiederverkäuflichkeit der Edelmetalle positiv ausfällt. pro aurum behält sich schliesslich das Recht aber nicht die Pflicht vor, vom Kunden oder von Dritten bzgl. der Edelmetalle ferner einen Nachweis über Nichtexistenz von Sperr- oder Beschlagnahmemeldungen im In- oder Ausland beibringen zu lassen. Der Kunde trägt das Risiko und die Kosten einer Nichtannahme/Zurückweisung der Edelmetalle zur Lagerung. Eine Haftung der pro aurum ist ausgeschlossen, überdies hat der Kunde die pro aurum in jedem Falle schad- und klaglos zu halten.

6. Pfandrecht, Verrechnungsrecht

6.1 Sobald der Kunde mit einer Leistung in Verzug ist, hat pro aurum an allen Vermögenswerten, die sie jeweils für Rechnung des Kunden bei sich selbst oder anderswo aufbewahrt, ein Pfandrecht. pro aurum ist nach ihrer Wahl berechtigt, die Pfänder zwangsrechtlich oder freihändig zu verwerten, sobald der Kunde mit seiner Leistung im Verzug ist (v.a. Nichtzahlung Kaufpreis bzw. Vergütung Aufbewahrung/Lagerung).

6.2 In Bezug auf Forderungen besitzt pro aurum ein Verrechnungsrecht für alle ihre jeweils bestehenden Ansprüche, ohne Rücksicht auf Fälligkeit, Rückzugslimite oder Währung. pro aurum bleibt es insbesondere frei und der Kunde anerkennt und akzeptiert, dass pro aurum das Recht gewährt wird, einen Anspruch des Kunden auf Rückgabe eingelagerter Edelmetalle mittels Verrechnung zu tilgen.

6.3 Der Zeitpunkt des Forderungsausgleichs durch Verrechnung und die Auswahl des oder der zu veräussernden Pfänder erfolgt nach freiem Ermessen der pro aurum.

7. Verfügung über Edelmetalle (Verkauf, Herausgabe) / Kosten, Steuern, Abgaben

7.1 Ein Kunde kann jederzeit über die seinem Anteil entsprechende Menge an eingelagerten/aufbewahrten Edelmetall(en) verfügen.

7.2 Es stehen Kunden hinsichtlich der ihres Anteils entsprechenden Menge an eingelagertem Edelmetall folgende Optionen zur Wahl:
(1) der Verkauf an pro aurum zum aktuellen Handelskurs (vgl. „Verkaufsformular"), oder:
(2) die physische Entnahme aus der Lagerung auf Kosten und Gefahr des Kunden durch Selbstabholung am jeweiligen Lagerort oder am Sitz der pro aurum (vgl. „Antrag physische Auslieferung"), oder:
(3) (auf Anfrage, je nach Verfügbarkeit: die Auslieferung aus der Lagerung auf Kosten und Gefahr des Kunden durch Versand über ein Logistik- oder Werttransportunternehmen).

7.3 Die vorgenannten Optionen gelten jedoch unter Vorbehalt zwingender rechtlicher, gesetzlicher Bestimmungen, Pfandrechte, dinglicher Sicherungs-, Retentions- und anderer Rückbehaltungs- oder Verrechnungsrechte bzw. ähnlicher Rechte der pro aurum sowie vorbehaltlich besonderer vertraglicher Bestimmungen (etwaige individuelle Kündigungsfristen etc.).

7.4 Der Kunde nimmt zur Kenntnis und akzeptiert, dass er lediglich einen Rückgabe-/Herausgabeanspruch gegenüber pro aurum hat, nicht jedoch gegenüber einem ggf. von pro aurum beauftragten Dritten bei einer Drittverwahrung. Sofern nichts anderes vereinbart wurde, ist Erfüllungsort der Ort, an dem das herausverlangte Edelmetall aufbewahrt wird (die Bestimmungen zum Erfüllungsort gem. Ziff. 15.1 bleiben im Übrigen unberührt). Eine Herausgabe erfolgt am Ort der Aufbewahrung. Die Logistikkosten bei einem Versand sind abhängig vom Wert und Gewicht der Sendung. Die physische Übergabe/Auslieferung erfolgt nur gegen Quittung des Kunden, diese bestätigt den Empfang und die Unversehrtheit.

7.5 pro aurum ist bei sammelverwahrten Edelmetallen nur zur Rück-/Herausgabe einer dem Anteil des Kunden entsprechenden gleichen Menge einer anderen vertretbaren Sache derselben Gattung bzw. gleicher Art und Güte verpflichtet. Insbesondere haben Kunden keinen Anspruch auf bestimmte Nummern, Stücke oder Stückelungen, Jahrgänge, Prägungen oder Hersteller.

7.6 Alle Kosten (u.a. bspw. Verpackung, Steuern, Abgaben, Gebühren, Zölle, Versicherung sowie sonstige Auslagen wie Zutrittsgebühren, Fahrtkosten etc.) und Risiken einer Rück-/Herausgabe von Edelmetall aus der Lagerung gehen ausschliesslich zu Lasten des Kunden. Die Kosten sind bei/mit Entnahme/Übergabe der Edelmetalle fällig. Kunden haften für alle gegenwärtigen oder zukünftigen Steuern, Abgaben o.ä. und insbesondere für die Mehrwertsteuer. Soweit Abgaben und Gebühren durch die pro aurum vorgestreckt werden, hat der Kunde diese zu tragen und pro aurum diesbezüglich schad- und klaglos zu halten.

7.7 Der Kunde nimmt insbesondere zur Kenntnis und akzeptiert, dass durch die physische Entnahme von Edelmetallen aus dem Zollfreilager Embrach die mit der dortigen Einlagerung (je nach Edelmetall) verbundenen steuerlichen Befreiungen entfallen. So führt die Entnahme von Weissmetallen (Silber, Platin, Palladium) aus dem Zollfreilager dazu, dass die Mehrwertsteuer in Höhe des jeweils aktuellen Steuersatzes (derzeit 7.7 %) vom Kunden geschuldet wird, d.h. von diesem zu tragen/zu entrichten ist. Die Berechnungsgrundlage ist der jeweilige Edelmetallwert zum Zeitpunkt der Entnahme aus dem Zollfreilager. Mit Entnahme entstehen grds. ferner Verzollungsgebühren bzw. sonstige Abgaben. Werden die steuerpflichtigen Edelmetalle von Kunden im Anschluss aus der Schweiz ausgeführt, sind die Export- bzw. Importbedingungen des jeweiligen Landes zu berücksichtigen. Der Kunde hat sich bei Ausfuhr aus dem Schweizer Zollgebiet über die geltenden Bestimmungen selbständig zu informieren und sämtliche Steuern, Abgaben und Gebühren, die aufgrund der Auslieferung von der eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) und/oder einer anderen schweizerischen und/oder ausländischen Behörde vorgeschrieben werden, aus Eigenem zu tragen.

7.8 Für die Entnahme bzw. Rück-/Herausgabe von eingelagerten Edelmetallen werden grds. die Zeiträume, die für die Vornahme einer Lieferung am/auf dem jeweiligen Markt üblich sind, beachtet. Der Nachweis über einen Abgang von Edelmetall aus der Lagerung/Aufbewahrung erfolgt per Ausgangsbestätigung.

8. Legitimation / Bevollmächtigung und Ableben

8.1 pro aurum behält sich jederzeit die Prüfung/Feststellung der Identität eines Kunden und/oder die Prüfung der Echtheit von Unterschriften auf Urkunden oder sonstigen Schriftstücken anhand von geeigneten Identifizierungs-/Legitimationspapieren oder sonstiger Verfahren zur Identifizierung von Kunden vor.

8.2 Will ein Kunde einen Dritten bzgl. eingelagerter Edelmetalle bevollmächtigen, so hat er dies pro aurum gegenüber mittels Einreichung einer Vollmacht zu erklären (vgl. „Vollmacht (Zollfrei-)Lager"). Die Vollmacht ist durch den Kunden grds. im Beisein eines

Angestellten der pro aurum zu unterschreiben. Im Falle einer reinen Korrespondenzbeziehung hat der Kunde die Vollmacht grds. mittels notarieller Beglaubigung seiner Unterschrift der pro aurum im Original zu übermitteln.

8.3 Aus Sicherheitsgründen sollte ein Kunde die zu bevollmächtigende Person der pro aurum nach Möglichkeit persönlich vorstellen. Ist eine persönliche Vorstellung nicht möglich, so muss pro aurum zur bevollmächtigten Person eine echtheitsbestätigte Kopie eines gültigen, amtlichen Identifizierungsdokuments mit Lichtbild (Personalausweis oder Reisepass) eingereicht werden; überdies ist eine Unterschrift der Person in notariell beglaubigter Form beizubringen. pro aurum behält sich das Recht vor, die Zulassung der Person abzulehnen. Wird diese zugelassen, gelten für ihn dieselben Bestimmungen wie für den Kunden.

8.4 Ein Kunde anerkennt und akzeptiert als Vollmachtgeber durch Bevollmächtigung eines Dritten, dass der durch ihn Bevollmächtigte über die auf ihn gelagerten Edelmetalle voll rechtswirksam mit Wirkung für und gegen den Kunden/Vollmachtgeber umfassend ohne Beschränkung verfügen darf (Generalvollmacht). Der Bevollmächtigte kann die Vollmacht weder weiter übertragen noch Untervollmacht erteilen.

8.5 Eine Bevollmächtigung kann vom Kunden (oder dessen Rechtsnachfolger unter Ausweis einer hinreichenden Legitimation) gegenüber pro aurum nur schriftlich mittels eingeschriebenen Briefs mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Der Widerruf wird erst mit Zugang bei pro aurum wirksam, eine hinreichende Legitimation des Erklärenden vorbehalten.

8.6 Stirbt ein Kunde, so hat/haben sich der/die Rechtsnachfolger bzw. Erbe(n) grds. durch Erbschein auszuweisen. pro aurum behält sich zur Klärung der Legitimation/Berechtigung auftretender Personen ferner die Vorlage einer Sterbeurkunde sowie weiterer amtlicher/gerichtlicher Zeugnisse im Original bzw. in beglaubigter Abschrift vor.

8.7 Werden pro aurum ausländische Urkunden als Ausweis der Person oder zum Nachweis einer Berechtigung vorgelegt, so behält sie sich ungeachtet der Voraussetzungen des vorgehenden Absatzes das Recht vor, zu prüfen, ob diese Urkunden zum Nachweis geeignet sind oder ob weitere Aus- bzw. Nachweise beizubringen sind. Fremdsprachige Urkunden/Schriftstücke sind auf Verlangen der pro aurum mit deutscher Übersetzung vorzulegen (grds. notariell beglaubigt, ggf. mit Apostille).

8.8 pro aurum behält sich bis zu einer ausreichend nachgewiesenen Legitimation der auftretenden Person(en) vor, eventuell von dieser verlangte Handlungen, Massnahmen bzw. den Eintritt in oder Vollzug von Rechtsgeschäften nicht auszuführen. Die Geltendmachung von Ansprüchen gleich welcher Form und/oder Natur ist ausgeschlossen.

8.9 pro aurum ist berechtigt, die im Erbschein als Rechtsnachfolger/Erbe(n) oder als berechtigt bezeichneten Personen in Bezug auf eingelagerte Edelmetalle als voll verfügungsberechtigt anzusehen und insbesondere mit allseits befreiender Wirkung auch nur an eine einzelne Person von ihnen zu leisten.

9. Dauer / Beendigung

9.1 Die Vertragsdauer bzw. die Aufbewahrung/Lagerung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

9.2 Das/die begründete(n) Rechtsverhältnis(se) erlöschen nicht bei/durch Tod, Verschollenerklärung, einem Verlust der Handlungsfähigkeit oder einem Konkurs des Kunden.

9.3 Der Vertrag bzw. die Lagerung/Aufbewahrung von Edelmetallen kann sowohl vom Kunden, als auch von pro aurum jederzeit mit sofortiger Wirkung einseitig durch schriftliche Erklärung aufgelöst/gekündigt werden.

9.4 Der Kunde nimmt zur Kenntnis und akzeptiert durch Eintritt in eine Lager-/Verwahrbeziehung, dass pro aurum die Lager-/Verwahrbeziehung jederzeit aus freiem Ermessen heraus und ohne Angabe von Gründen zum Kunden beenden und die unverzügliche Entnahme von gelagerten Edelmetallen verlangen kann. Wird die Lagerung/Aufbewahrung von Edelmetallen des Kunden für pro aurum unzumutbar, so ist sie befugt, geeignete Massnahmen auf Kosten des Kunden zu treffen, z.B. die Edelmetalle bei Dritten aufbewahren oder hinterlegen zu lassen.

9.5 Wird der Vertrag aufgelöst/gekündigt, so gelten hinsichtlich der Entnahme der Edelmetalle die unter Ziff. 7 dargestellten Bestimmungen entsprechend.

9.6 Ein Kunde hat innerhalb von 7 Tagen nach schriftlicher Erklärung über die Auflösung des Vertrages (egal welcher Partei) gegenüber der pro aurum eine schriftliche Weisung abzugeben, ob die eingelagerten Edelmetalle des Kunden auf dessen Kosten und Gefahr entweder (i) angekauft oder (ii) übergeben bzw. ausgeliefert werden sollen (vgl. Ziff. 7).

9.7 Unterlässt der Kunde auch nach einer von pro aurum angesetzten, angemessenen Nachfrist mitzuteilen, wie mit den Edelmetallen verfahren werden soll, kann pro aurum diese nach Ablauf der Frist auf Kosten und Gefahr des Kunden physisch ausliefern oder sie liquidieren. Die Edelmetalle bzw. deren Erlös kann pro aurum mit befreiender Wirkung an einem vom Richter bezeichneten Ort hinterlegen oder auf die letztbekannte Bankverbindung des Kunden überweisen oder in Form eines Checks an die letztbekannte Zustelladresse des Kunden senden. Eine Haftung der pro aurum ist ausgeschlossen.

9.8 Holt ein Kunde die Edelmetalle nach Beendigung der Aufbewahrung/Lagerung nicht ab, erfolgt die weitere Lagerung ausschliesslich auf Gefahr/Risiko und Kosten des Kunden. Er schuldet der pro aurum insbesondere für den gesamten Zeitraum der Nichtabho-

lung bzw. fortgesetzten Lagerung eine Vergütung entsprechend den Bestimmungen in Ziff. 10.

10. Vergütung, Gebühren / Steuern, Abgaben, Kosten

10.1 Kunden schulden pro aurum für die Lagerung/Aufbewahrung von Edelmetall eine Vergütung/Gebühr gemäss der jeweils aktuell zur Anwendung kommenden Preisliste (vgl. „Lagerpreise und Mindesteinlagerungswert", einsehbar unter https://proaurum.ch/leistungen/edelmetallverwahrung/zollfreilager).

10.2 Die Vergütung berechnet sich über die jeweils durch den Kunden durchschnittlich eingelagerte Menge an Edelmetall und dessen Durchschnittsmarktpreis (d.h. durchschnittlicher Referenztageskurs Edelmetall/Gewichtseinheit) für den jeweiligen Abrechnungszeitraum (d.h. grds. halbjährlicher Aufbewahrungszeitraum in Tagen ggf. auf die kürzere pro rata Aufbewahrungsdauer bezogen) unter Anwendung des jeweils aktuell publizierten Lagerpreissatzes in Prozent. Referenzwährung für die Vergütung ist Schweizer Franken (CHF) zum entsprechenden (Tages-)Devisenkurs.

10.3 Die geschuldete Vergütung/Gebühr für die Lagerung/Aufbewahrung wird Kunden halbjährlich, jeweils per 1. Januar und 1. Juli in Rechnung gestellt. Sie ist mit Zugang zur Zahlung fällig und innert 7 Werktagen zu begleichen. Bei unterjähriger Einlagerung schuldet der Kunde die Vergütung/Gebühr pro rata. Bei Vertragsbeendigung wird diese sofort zur Zahlung fällig.

10.4 Eine allfällig geschuldete Mehrwertsteuer und andere Abgaben werden zusätzlich zur vereinbarten Vergütung in Rechnung gestellt. Kunden haften für alle gegenwärtigen oder zukünftigen Steuern, Abgaben o.ä. und insbesondere für die Mehrwertsteuer.

10.5 pro aurum hat Anspruch auf Ersatz und rechnet ein alle Kosten und Auslagen, die im Zusammenhang mit der Aufbewahrung/Lagerung der Edelmetalle des Kunden entstehen. Aussergewöhnliche Bemühungen und Dienstleistungen bzw. Auslagen und sonstige spezielle Gründe, bei denen ein besonderer Verwaltungsaufwand entsteht, kann pro aurum zusätzlich gesondert in Rechnung stellen (z.B. Lagereintrittsgebühren Dritter, gesonderte Audits, Annahme/Übergabe von Edelmetallen in Lagern, gesperrte oder inaktive Lagerbestände von Kunden, spezielle Zustellungsanweisungen für Korrespondenz, Organisation von Lieferungen/Transporten ins Ausland etc.).

10.6 Die Rechnung gilt vom Kunden als für richtig befunden und genehmigt, wenn pro aurum nicht innert eines Monats, vom Zugang beim Kunden aus gerechnet, eine Einsprache des Kunden in Schriftform gegen den jeweiligen Inhalt zugeht. Sollte eine Rechnung darüber hinaus eine Aufstellung über den Bestand über gelagerte Edelmetalle bzw. weitere Informationen/Angaben enthalten, kommen hierzu die Bestimmungen von Ziff. 4.7 zusätzlich zur Anwendung.

10.7 pro aurum behält sich das Recht vor, ihre Konditionen/ Vergütung, Gebühren/Preise/Tarife für die Aufbewahrung/Lagerung jederzeit an veränderte Marktverhältnisse bzw. an Kosten etc. durch Anpassung der Preisliste zu ändern. Diese werden Kunden in geeigneter Weise bekannt gemacht (bspw. durch Aushang oder elektronische Publikation bzw. Mitteilung etc.). Mit Bekanntgabe der Änderung treten diese in Kraft. Es kommen die Bestimmungen in Ziff. 14. 1 zur Anwendung.

10.8 pro aurum ist berechtigt, sich hinsichtlich der eingelagerten Edelmetalle wegen all ihrer Ansprüche gegenüber dem Kunden schadlos zu halten (vgl. Ziff. 6).

11. Haftung (Begrenzung, Ausschluss)

11.1 pro aurum haftet nur für Schäden, die durch grobe Fahrlässigkeit oder rechtswidrige Absicht der pro aurum verursacht worden sind. Die Darlegungs- und Beweislast für das Vorliegen eines Schadens sowie eines Verschuldens obliegt dem Kunden.

11.2 Die Haftung von pro aurum ist ausgeschlossen, soweit die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts (OR) oder andere gesetzliche Bestimmungen einen Ausschluss zulassen. Entsprechend ist die Haftung der pro aurum für leichte oder mittlere Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Vorbehalten bleiben Ansprüche aus Produktehaftpflicht sowie für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

11.3 F**orce Majeure / Haftungsausschluss**
pro aurum haftet nicht für:
(i) Leistungsstörungen gleich welcher Art (d.h. Nichtleistung, Spätleistung, Schlechtleistung,
Verletzung von Nebenleistungs- und Sorgfaltspflichten betreffend: 1. An-/Verkauf, 2. Lagerung/Aufbewahrung, 3. Rück-/Herausgabe, Auslieferung/Versand/Abholung/Prüfung etc.) sowie
(ii) wirtschaftliche und/oder rechtliche Nachteile und/oder Schäden,
soweit diese durch höhere Gewalt oder durch sonstige, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbare (und/oder bei Vertragsabschluss unverschuldet unbekannte) Ereignisse verursacht worden sind, die pro aurum nicht zu vertreten hat (bspw. aber nicht abschliessend: Mobilmachung, Krieg, Invasion, Bürgerkrieg, Revolution, Aufruhr, Terrorismus, Hacker-/Cyber-Angriffe, Naturgewalt, Epidemien, Pandemien und sonstige Krankheiten oder Keime, Naturkatastrophen, Überschwemmungen, Feuerschäden, Betriebsstörungen, Energiebeschaffung, Atomunfall, Ausfall oder Einschränkungen von IT- oder Telekommunikationseinrichtungen oder –netzen, hoheitliche Eingriffe, behördliche Maßnahmen im In- oder Ausland, Beschlagnahme, Konfiskation, Blockade, Embar-

go, Sabotage, Geiselnahmen, Streiks und rechtmäßige Aussperrungen, Materialknappheit, Verkehrsstörungen etc.).

11.4 Für eine allfällig sich ergebende Haftung der pro aurum gilt:
(i) für direkte oder unmittelbare Schäden haftet die pro aurum nur begrenzt auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden, maximal nur bis zum Edelmetallwert/Wert der Gegenleistung in Schweizer Franken (CHF),
(ii) eine Haftung der pro aurum für mittelbare oder indirekte Schäden bzw. Folge- oder Sonderschäden ist ausgeschlossen, wie beispielsweise (in nicht abschliessender Aufzählung): für Schäden aufgrund von Nutzungsausfall, Umsatz oder entgangenem Gewinn oder anderen Einkünften, Kapitalkosten, Zinsen, Produktschäden oder Kosten für den Erwerb von substituierenden Waren, Verlust von Aufträgen, erhöhten Ausgaben oder Betriebsunterbrechungen etc.). Für eine allfällige Haftung gilt ebenfalls die unter Ziff. 11.4 (i) genannte maximale Haftungsbegrenzung.

Die Darlegungs- und Beweislast für das Vorliegen eines Schadens sowie eines Verschuldens obliegt dem Kunden.

11.5 pro aurum haftet nicht für die wertmässige Entwicklung der aufbewahrten/gelagerten Edelmetalle.

11.6 Die Haftung für Hilfspersonen gemäss Art. 101 Obligationenrecht (OR) wird gänzlich/vollumfänglich ausgeschlossen. Steht die verzichtende Person zur pro aurum in einem Arbeitsverhältnis, wird die Haftung für leichtes Verschulden wegbedungen.

11.7 Alle vorstehende Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten gleichermassen sowohl für vertragliche als auch für ausservertragliche bzw. quasivertragliche Ansprüche. Ferner gelten vorstehende Haftungsausschlüsse und -beschränkungen auch zu Gunsten der Mitarbeiter, Angestellten, Vertreter, Organe, Erfüllungsgehilfen, Hilfspersonen der pro aurum oder sonstiger Dritter, derer sich pro aurum zur Vertragserfüllung bedient.

11.8 Der Kunde ist verpflichtet, die Edelmetalle sofort bei Rückgabe/Übergabe auf Mängel zu überprüfen und allfällige Mängel unverzüglich und unmittelbar vor Ort zu rügen bzw. festzustellen, ob Siegel, Plombe(n) oder ein allfälliger anderer Verschluss sowie Verpackung und Inhalt unversehrt sind. Allfällige Beschädigungen und/oder Mängel sind sofort zu beanstanden, ansonsten die Edelmetalle als unversehrt und in einwandfreiem Zustand vom Kunden als empfangen gelten. Die bei Erhalt/Übergabe der Edelmetalle vom Kunden gegenzuzeichnende Rück-/Übergabequittung bzw. Empfangsbestätigung befreit pro aurum von jeder Haftung.

12. Melde- und Offenlegungspflichten, Steuer- und Abgabepflichten

12.1 Ein Kunde ist verpflichtet, alle auf ihn anwendbaren gesetzlichen, regulatorischen und fiskalischen Bestimmungen des In- und Auslandes einzuhalten.

12.2 Der Kunde ist insbesondere allein verantwortlich, seine eventuellen Melde-, Steuer- und Abgabepflichten etc., die ihm in Zusammenhang mit dem Besitz/Eigentum an den gelagerten/aufbewahrten Edelmetallen und aus sonstigen Gründen entstehen, gegenüber Behörden, Steuer-/Finanzämtern, Gesellschaften, Börsen etc. zu erfüllen.

12.3 Der Kunde nimmt zur Kenntnis und akzeptiert, dass Dritte (bspw. schweizerische öffentliche Stellen und Institutionen, Aufsichts-/Finanz-Behörden, Selbstregulierungsorganisationen, Straf- und Rechtsverfolgungsbehörden und -einrichtungen bzw. Gerichte etc.) nach anwendbarem Recht, auf Grundlage vertraglicher oder regulatorischer Verpflichtungen bzw. aufgrund von Verfügungen ermächtigt/autorisiert sein können, jederzeit die Identität bzw. weitergehende Informationen von Kunden, für die Edelmetalle eingelagert werden, anzufragen bzw. sich offenlegen zu lassen.

12.4 Allfällige Nachteile und Schäden, die dem Kunden in Zusammenhang mit einer Offenlegung entstehen (wie z.B. Sperre/Beschlagnahme von gelagerten Edelmetallen etc.) sind allein durch den Kunden zu tragen. pro aurum übernimmt keine diesbezügliche Haftung. Der Kunde hat pro aurum zudem schad- und klaglos zu halten.

12.5 pro aurum trifft zu Vorstehendem weder eine Mitwirkungs- noch eine Hinweispflicht.

13. Versicherung

13.1 pro aurum versichert die gelagerten/aufbewahrten Edelmetalle grds. gegen Einbruch/(-diebstahl), Beraubung und Feuer. Unter Vorbehalt anders lautender Weisungen steht es pro aurum dabei frei, den Wert der gelagerten Edelmetalle zu bestimmen und sie unter Risikoeintrittswahrscheinlichkeiten auch nur zum Teil zu versichern.

13.2 Die Versicherung der gelagerten/aufbewahrten Edelmetalle gegen Risiken bzw. Schäden, für die pro aurum nicht versichert und nicht haftet, ist Sache bzw. liegt in der alleinigen Verantwortung des Kunden.

14. Änderung des Reglements

14.1 pro aurum behält sich vor, jederzeit die Bedingungen des Reglements zu ändern (u.a. wegen Gesetzes- und/oder Rechtsprechungsänderungen, Veränderung der wirtschaftlichen Verhältnisse etc.).

14.2 Änderungen werden Kunden vorgängig schriftlich oder auf andere geeignete Weise bekanntgegeben (bspw. durch Aushang oder

elektronische Publikation bzw. Mitteilung). Sie treten mit Bekanntgabe in Kraft und gelten von Kunden als anerkannt und genehmigt und werden zum Vertragsbestandteil, mit der ersten Nutzung bzw. Weiternutzung des Angebots bzw. Dienstleistungen durch den Kunden seit Bekanntgabe bzw. spätestens - sofern ein Dauerschuldverhältnis zu Grunde liegen sollte -, wenn der Kunde nicht innert Monatsfrist seit Bekanntgabe schriftlich widerspricht (d.h. Zugang der Mitteilung bei pro aurum).

14.3 Werden Änderungen durch den Kunden in schriftlicher Form gegenüber der pro aurum abgelehnt, gilt die Lagerung als beendet. In der Folge werden die Edelmetalle gemäss den Weisungen des Kunden auf dessen Kosten entweder angekauft oder ausgeliefert bzw. übergeben.

15. Anwendbares Recht und Gerichtsstand, Sonstiges

15.1 Erfüllungsort und ausschliesslicher Gerichtsstand für alle Verfahren ist der Sitz der pro aurum Schweiz AG. Für Kunden mit (Wohn-) Sitz im Ausland ist der Sitz der pro aurum auch zugleich Betreibungsort. pro aurum ist jedoch berechtigt, einen Kunden auch an seinem (Wohn-)Sitzgericht bzw. bei jedem anderen zuständigen Gericht zu verklagen/zu belangen. Vorbehalten bleiben zwingende gesetzliche Gerichtsstände.

15.2 Alle Rechtsbeziehungen von Kunden mit der pro aurum unterstehen schweizerischem Recht unter Ausschluss allfälliger Kollisionsnormen. Insbesondere wird das UN-Kaufrecht (CISG) ausgeschlossen.

15.3 Sollten einzelne Bedingungen des Reglements nichtig, oder ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bedingungen hierdurch nicht berührt, diese bzw. das Reglement bleiben in vollem Umfange wirksam. Anstelle der nichtigen, unwirksamen oder undurchführbaren Bedingung ist eine Regelung zu treffen, die dem wirtschaftlichen Zweck der nichtigen, unwirksamen oder undurchführbaren Bedingung am nächsten kommt, aber noch rechtlich zulässig ist. Dasselbe gilt ebenso, soweit Regelungslücken nachträglich erkannt werden. An ihre Stelle soll eine Regelung treten, die bei sachgerechter Abwägung der Interessen gewählt worden wäre, wenn das Fehlen der Regelung bewusst gewesen wäre.

15.4 Das vorliegende Reglement tritt sofort in Kraft und ersetzt alle bisherigen Versionen des Reglements im Sinne einer Neuausstellung.

Kilchberg, im Dezember 2020